

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)177

Vol. 1978/0058

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 177 endg.

Brüssel, den 28. April 1978

Vorschlag einer RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über
die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden
der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(78) 177 endg.

BEGRÜNDUNG

Der Rat hat am 10. Februar 1975 (1) eine EntschlieÙung über Maßnahmen der Gemeinschaft zur Bekämpfung der internationalen Steuerflucht und Steuerumgehung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer angenommen.

Am 19. Dezember 1977 hat der Rat eine erste konkrete Maßnahme auf diesem Gebiet getroffen und eine Richtlinie über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern (2) angenommen.

Die Gründe, die den Rat dazu veranlaßt haben, diese Maßnahme anzunehmen, gelten ebenfalls für die indirekten Steuern im allgemeinen. Mehrere Gründe sprechen jedoch dafür, daß eine Aktion der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer besonders notwendig und dringend ist.

Erstens zeigen die Informationen aus den Mitgliedstaaten, über die die Kommission verfügt, den Umfang der illegalen Praktiken bei dieser Steuer im internationalen Handelsaustausch. Es handelt sich insbesondere um Einfuhren in betrügerischer Weise und die Schaffung von gefälschten Rechnungen für die Ausfuhr.

Zweitens macht die Inkraftsetzung von gewissen Vorschriften der Sechsten Mehrwertsteuerrichtlinie, insbesondere auf dem Gebiet der Bestimmung des Ortes von Dienstleistungen (Artikel 9 und 26) und der Steuererstattung für Vorgänge im Ausland (Artikel 17 Absatz 4), eine enge Zusammenarbeit zwischen den nationalen Steuerverwaltungen sehr wünschenswert, um eine genaue Anwendung der Mehrwertsteuer zur Vermeidung jeder Nichtbesteuerung oder Doppelbesteuerung zu ermöglichen.

(1) ABL. Nr. C 35 vom 14.2.1975, S. 1

(2) ABL. Nr. L 336 vom 27.12.1977, S. 15

Es ist im übrigen festzustellen, daß im Hinblick auf die Erhebung der eigenen Einnahmen aus der Mehrwertsteuer die Steuerverkürzungen bei dieser Steuer Einnahmeverluste nicht nur bei den Haushalten der Mitgliedstaaten, sondern auch im Haushalt der Gemeinschaft verursachen können. Die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Steuerumgehung auf diesem Gebiet ist somit in Zukunft von unmittelbarem Interesse für die Gemeinschaft.

Drittens wird die Inkraftsetzung einer engeren Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zwischen den nationalen Verwaltungen der Mitgliedstaaten durch die Vergleichsmöglichkeiten, die sich dadurch ergeben, eine Verbesserung der Feststellung der Einkommen- und Körperschaftsteuer ermöglichen. Sie erscheint deshalb als eine außergewöhnliche nützliche Ergänzung des vom Rat hinsichtlich der direkten Steuern bereits angenommenen Verfahrens der gegenseitigen Amtshilfe.

Aus diesen Gründen erscheint es deshalb als notwendig, ohne Verzögerung ein Verfahren der gegenseitigen Amtshilfe zwischen den Steuerverwaltungen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer einzuführen. Zu diesem Zweck genügt es an der Regelung, die der Rat mit seiner Richtlinie vom 19.12.1977 für die direkten Steuern angenommen hat, einige technischen Anpassungen vorzunehmen.

Vorschlag einer Richtlinie des Rates zur Änderung
der Richtlinie 77/799/EWG
über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zu-
ständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich
der direkten Steuern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Praktiken der Steuerhinterziehung und Steuerumgehung führen zu Verlusten an Haushaltseinnahmen, verstoßen gegen den Grundsatz der Steuergerechtigkeit und verzerren einen gesunden Wettbewerb. Sie beeinträchtigen mithin das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes.

Zur wirksameren Bekämpfung dieser Praktiken erscheint es daher geboten, die Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen innerhalb der Gemeinschaft nach gemeinsamen Grundsätzen und Regeln zu verstärken.

Der Rat hat am 19. Dezember 1977 die Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern⁽¹⁾ angenommen. Es ist angebracht, diese gegenseitige Amtshilfe auf das Gebiet der indirekten Steuern auszudehnen, und zwar nicht nur um die Feststellung und die Erhebung dieser Steuern sicherzustellen, sondern auch um das Vorgehen auf dem Gebiet der direkten Steuern wirksam zu gestalten.

Die Ausdehnung der gegenseitigen Amtshilfe erweist sich als besonders dringend bei der Mehrwertsteuer, und zwar aufgrund ihrer Eigenschaft als allgemeine Verbrauchsteuer und ihrer Rolle, die sie im System der eigenen Einnahmen der Gemeinschaft einnimmt.

(1) ABL. Nr. L 336 vom 27.12.1977, S. 15

Die Vorschriften, die der Rat mit der Richtlinie 77/799/EWG festgelegt hat, können mittels einiger Abänderungen und Ergänzungen ebenfalls für die Mehrwertsteuer verwendet werden. Es genügt deshalb, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie zu erweitern -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 77/799/EWG wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

"Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern und der Mehrwertsteuer".

2. In Artikel 1 erhält:

a) Absatz 1 folgende Fassung:

"Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten erteilen sich nach dieser Richtlinie gegenseitig alle Auskünfte, die für die zutreffende Festsetzung der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Mehrwertsteuer geeignet sein können";

b) Absatz 5 in dem Punkt betreffend das Vereinigte Königreich folgende Fassung:

"im Vereinigten Königreich: The Commissioners of Inland Revenue and of Customs and Excise oder ihre Beauftragten".

3. In Artikel 4 Absatz 1 wird ein Buchstabe f mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"f) außerdem bei der Mehrwertsteuer, wenn die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates Gründe für die Vermutung hat, daß anläßlich von Vorgängen innerhalb der Gemeinschaft eine ungerechtfertigte Verkürzung oder Erstattung der Steuer oder eine Nichtanwendung von steuerlichen Vorschriften in dem anderen Mitgliedstaat eintritt".

Artikel 2

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.